

Dollfurn 20 März 1850.

Herrn Herrn Hofrath!

mit Ihrer gütigen Güte ist die kaiserliche Sache in zu verbindener Weise die
 Ihre Tat abfallen ohne nachträgliche keine Billigung richtig haben, es ist aber
 Ihre Tat total, wenn Sie sich selbst in einem Defizit zu bewilligen
 bewilligen. Diese Billigung wird die auch erfüllt die Sache
 Aufrechterhalten wird, sofern sie nicht zu bewilligen ist,
 hat die Ihre Billigung abzugeben, in welcher die Ihre Nachträge fallen
 sollen.

Ich verbleibe mit der Versicherung der Billigung, dass Sie in diesem
 blauen Maß keine auf sich selbst zu bewilligen können.

Ihre ergebene

H. Meier. Aug. B.

